

Arbeitsrecht (Nr. 227/2004)

AUSSCHLUSSFRIST: Lohnabrechnung ist kein Schuldanerkenntnis

Das Landesarbeitsgericht (LAG) München entschied:

Falsche Angaben in einer Lohnabrechnung - zum Beispiel über die Gehaltshöhe oder die Anzahl der Urlaubstage - können nicht als Schuldanerkenntnis des Arbeitgebers ausgelegt werden.

Mitarbeiter können ein solches Versehen des Arbeitgebers also nicht zu ihren Gunsten ausnutzen. Daß dieser Grundsatz selbst dann Gültigkeit hat, wenn der Arbeitgeber eine Lohnabrechnung auf einen bereits verfallenen Anspruch erstellt, bestätigte jetzt die bayerische Arbeitsgerichtsbarkeit. Sie versagte einem Arbeitnehmer den Lohnanspruch, nachdem sein Arbeitgeber ihm trotz abgelaufener tarifvertraglicher Ausschlussfrist irrtümlich eine Gehaltsabrechnung zukommen ließ.

Auch seine spitzfindige Argumentation, mit der Abrechnung habe der Arbeitgeber seinen Willen zur Gehaltszahlung manifestiert und damit auf die Verfallfrist bewußt verzichtet, half dem Mitarbeiter nicht weiter. Der Fristablauf, so das Gericht, läßt den Lohnanspruch endgültig wegfallen.

Die Tatsache, daß der Arbeitgeber dennoch eine Abrechnung erstellt hat, ändert daran nichts mehr.

**Urteil des Landesarbeitsgerichts (LAG) München
vom 5. 11. 2003
Aktenzeichen : 3 Sa 723/02**

**Veröffentlicht: Personalmagazin Nr. 4/2004
Seite 33**

06.07.2004